

Kinder mit Behinderungen in Tageseinrichtungen

Die Koalition aus SPD/FW/Bündnis 90 – Die Grünen stellen nachfolgenden Änderungsantrag zu der KT-Drucksache 0658/2013

Antrag:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, sich beim Hessischen Landtag und der Hessischen Landesregierung sowie dem Hessischen Landkreistag als kommunalem Spitzenverband hinsichtlich der Betreuung von behinderten Kindern für folgende Punkte einzusetzen:

1. Zur Umsetzung der Inklusion von Kindern mit Behinderung in Kindertagesstätten bedarf es im derzeitig diskutierten Kinderförderungsgesetz einer gesetzlichen Regelung, die ausgehend von der UN-Behindertenrechtskonvention den Ausbau eines inklusiven Systems in Kindertageseinrichtungen regelt.

Das Land ist dabei aufgefordert, über Absichtserklärungen hinaus gesetzlich die Rahmenbedingungen für die Inklusion zu setzen und Standards zu definieren. Dabei gilt es insbesondere, nicht hinter bisher bestehende Standards zurückzufallen, sondern z.B. die bisher bestehende Begrenzung von Gruppenstärken in den Tageseinrichtungen bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung beizubehalten und gesetzlich zu verankern.

Der derzeit beratene Entwurf des Hessischen Kinderförderungsgesetzes genügt diesem Ziel nicht, sondern überlässt die Verwirklichung von gleichen Lebensbedingungen für Kinder mit Beeinträchtigungen allein den Kommunen. Damit wird der Entwurf nicht dem eigenen Anspruch gerecht, die Landesregelungen in einem Gesetz zusammenzufassen, sondern klammert gerade die Inklusion aus.

2. In den laufenden Verhandlungen zur neuen Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung (Nachfolge Rahmenvereinbarung Integrationsplatz) sind die bisher geltenden Regelungen einer reduzierten Gruppenstärke bei einer Aufnahme von Kindern mit Behinderung beizubehalten.

Begründung:

Das sich derzeit in Beratung befindende Hessische Kinderförderungsgesetz wird der von allen Parteien immer wieder geforderten frühkindlichen Bildung in keiner Weise gerecht. Im Gegenteil: Es wird die Qualität von Bildung, Betreuung und Erziehung und Inklusion erheblich vermindern und darüber hinaus ungleiche Verhältnisse in Stadt und Land schaffen. Viele kleine Einrichtungen vorwiegend im ländlichen Raum, egal ob kommunale oder freie Träger, werden in ihrer Existenz gefährdet sein. Damit stirbt die ländliche Region, weiter Weg von den Mittelzentren, unweigerlich aus. Bildungsstandards, pädagogische Konzepte frühkindlicher Bildung, werden wegen finanzieller Vorgaben (Schutzschirm) vermindert.

Die Inklusion von Kindern mit Beeinträchtigungen bzw. besonderem Förderbedarf wird den Trägern nur erschwert möglich sein. Dies darf nicht geschehen. Gerade im Kindesalter ist es notwendig, dass die Kinder gemeinsam aufwachsen und lernen. Hier muss gegengesteuert werden, wenn Menschen mit Einschränkungen einen ihnen zustehenden integrierten Platz in unserer Gesellschaft haben sollen. Ziel muss es sein, eine wohnortnahe gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung auch in Zukunft in Kita´s auf der Basis der bisherigen fachlichen Standards sicherzustellen. Dies gerade auch vor dem Hintergrund des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Der Entwurf des Hessischen Kinderförderungsgesetzes enthält keine Vorgaben zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Absicht zur Inklusion findet sich zwar in der Begründung, wird aber im Gesetzestext nicht umgesetzt. Es fehlt damit eine Standard- und Rahmensetzung durch den Landesgesetzgeber für die Verwirklichung des Ziels der Inklusion in Kindertagesstätten.

Diese Lücke wurde bisher und muss auch zukünftig durch Vereinbarungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, dem Landeswohlfahrtsverband und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen ausgefüllt werden. Bei den hier anstehenden Neuverhandlungen gilt es, die bisherigen Regelungen zur reduzierten Gruppenstärke bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung beizubehalten.